

AMTSBLATT

DES KREISES WŁOSZCZOWA.

Nr. 1. Włoszczowa, am 10. Januar 1916.

INHALT (1—12). — 1. Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 29. November 1915, betreffend den Schutz der landwirtschaftlichen Haustiere. — 2. Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 29. November 1915, betreffend die Ausübung der Jagd. — 3. Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 29. November 1915, betreffend die Bewilligung zum Tragen von Waffen und Munition. — 4. Sonn- und Feiertagsruhe im Handel und Gewerbe. — 5. Verzehrungssteuer-Einhebung. — 6. Heranziehung von Einwohnern des Okkupationsgebietes zum provisorischen Finanzwachdienste. — 7. Leichenaufbahrung, Errichtung von Leichenkammern in allen Gemeinden. — 8. Neuformierung der Zivilarbeiter-Abteilungen. — 9. Geldspende. — 10. Gemeinde vorsteher und Soltyse. — 11. Ausschaufeln der Strassen bei Schneeverwehungen. — 12. Kriegsgefangene

1.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 29. November 1915,

betreffend den Schutz der landwirtschaftlichen Haustiere.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreich-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Schlachtverbot.

Es ist verboten, Tiere der nachstehend bezeichneten Arten zu schlachten oder zum Zwecke der Schlachtung zu verkaufen:

a) Kälber;
b) Kalbinen;
c) Kühe bis zum vierten Kalbe und Kühe der roten polnischen Rasse, die nicht tierärztlich als steril erkannt wurden;

d) Stiere und Ochsen, bei denen noch nicht wenigstens sechs breite Schneidezähne durchgebrochen sind;

e) Schweine unter 100 Kilogramm Lebendgewicht;

f) erkennbar trächtige landwirtschaftliche Haustiere.

§ 2.

Notschlachtung.

Das Verbot des § 1 findet keine Anwendung, wenn das Tier nicht am Leben erhalten werden kann und dies von einem Tierarzte, bei Gefahr im Verzuge von einem behördlich bestellten Viehbeschauer und in Ermanglung eines solchen vom Gemeindevorsteher des Standortes bestätigt ist. Die Bestätigung muss schriftlich unter genauer Bezeichnung des Tieres und der Umstände, die die Notschlachtung notwendig machen, erfolgen.

§ 3.

Behördlicher Ankauf.

Wenn der Verkauf eines dem Schlachtverbote unterliegenden Tieres notwendig wird und zu anderen Zwecken als zum Zwecke der Schlachtung nicht durchgeführt werden kann, hat der Verkäufer hievon dem Kreiskomando die Anzeige zu erstatten.

Das Kreiskommando wird in diesem Falle das Tier kaufen, an ein Viehdepot der k. u. k. Militärverwaltung abliefern oder gegen angemessene Vergütung einem Landwirte in Pflege geben. Insolange eine dieser Massnahmen nicht durchgeführt werden kann, hat der Gemeindevorsteher für den Unterhalt des betreffenden Tieres zu sorgen.

§ 4.

Ermächtigung zu weiteren Schutzmassnahmen.

Das Militärgeneralgouvernement ist ermächtigt:

Weitere Vorschriften zum Schutze des Haustierstandes und Vorschriften für den Grenzverkehr mit Haustieren zu erlassen.

einzelne Kreiskommandos zur Erlassung solcher Vorschriften zu ermächtigen,

Höchstpreise für Vieh und Fleisch festzusetzen.

§ 5.

Strafen.

Wer die Umstände, die eine Notschlachtung notwendig machen (§ 2), absichtlich herbeiführt oder darüber unrichtige Angaben macht,

wer die Bestätigung, dass die Notschlachtung notwendig ist, durch ein Mittel der Irreführung erwirkt oder zu erwirken sucht,

wer dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift zuwiderhandelt,

wird — wenn die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 6.

Verfall.

Neben der Strafe (§ 5) kann der Verfall jener lebenden oder geschlachteten Tiere ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet und die im Eigentume des Verurteilten stehen. Sind die widerrechtlich geschlachteten Tiere bereits verkauft, so kann der Kaufpreis als verfallen erklärt werden.

§ 7.

Wirksamkeitsbeginn.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

2.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 29. November 1915,

betreffend die Ausübung der Jagd.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreich-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Jagdkarten.

Zur Ausübung der Jagd ist die Bewilligung des Kreiskommandos notwendig.

Die Bewilligung wird in Form einer Jagdkarte (Beilage A) erteilt.

Die Jagdkarte wird nur vertrauenswürdigen Personen ausgestellt. Sie gilt für das darin bezeichnete Kalenderjahr und für das darin bezeichnete Gebiet; sie kann für das ganze Militärgeneralgouvernement ausgestellt werden.

Der Jäger hat bei Ausübung der Jagd die Jagdkarte und den Waffenpass (Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 29. November 1915, Nr. 44 V.-Bl.) stets bei sich zu führen und auf behördliches Verlangen vorzuweisen.

§ 2.

Jagdgebühren.

Für die Ausstellung der Jagdkarte wird eine Gebühr von zehn Kronen eingehoben.

Die Jagdgebühr wird vom Kreiskommando für wohltätige Zwecke verwendet.

§ 3.

Jagdzertifikate.

Den Forstschutz- und Aufsichtsorganen der k. u. k. Militärverwaltung wird vom Kreiskommando auf An-

trag des Kreisforstamtes zur Ausweisleistung über ihre dienstliche Eigenschaft das Jagdzertifikat (Beilage B) unentgeltlich ausgestellt.

Das Jagdzertifikat kann vom Kreiskommando auf Antrag des Kreisforstamtes in besonders rücksichtswürdigen Fällen auch einzelnen von Privatpersonen bestellten Jagdschutzorganen ausgestellt werden, wenn die volle Vertrauenswürdigkeit dieser Organe dargetan ist.

Das Jagdzertifikat ersetzt für das der Aufsicht des Inhabers anvertraute Jagdgebiet die Jagdkarte.

§ 4.

Wildschon- und Abschusszeiten.

Die Wildschon- und Abschusszeiten werden in der als Beilage C angeschlossenen Tabelle festgesetzt.

Das Jagen von Wild in der Schonzeit ist verboten.

§ 5.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung werden — sofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 6.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Die bisher von den mit der Verwaltung im k. u. k. Okkupationsgebiet betrauten Kommandos erlassenen Jagdvorschriften werden aufgehoben; die bisher ausgestellten Jagdkarten gelten bis zum 31. Dezember 1915.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

Beilage A.

Vorderseite.

K. u. k. Kreiskommando ....

Zl. ....

Jagdkarte

gültig für das Kalenderjahr .... und für das Gebiet ....

Name: ....

Beruf: ....

Religion: ....

Alter: ....

Wohnsitz: ....

besitzt den Waffenpass Nr. .... des k. u. k. Kreiskommandos in ....

Die Jagdgebühr im Betrage von 10 K wurde entrichtet.

.... am 19

Eigenh. Unterschrift des Inhabers: Der k. u. k. Kreiskommandant:

Rückseite.

Der Jäger hat bei Ausübung der Jagd die Jagdkarte und den Waffenpass (Vdg. d. Armeeoberkommandanten vom 29. November 1915, Nr. 44. V.-Bl.) stets bei sich zu führen und auf behördliches Verlangen vorzuweisen.

Wildschon- und -Abschusszeiten.

Schonzeit: ▨

Wildart	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Elch	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨				
Edel- und Damhirsch	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨					
Rehbock	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨
Hase		▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨			
Haselhuhn		▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨				
Auerhahn- und Birkhahn	▨	▨	▨ 15		15 ▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨
Rebhuhn	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨ 15				
Fasan	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨ 15				
Wachtel und Wildtaube	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨				▨	▨
Trappe		15 ▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨ 15				
Sumpfvögel				15 ▨	▨	▨						
Wasservögel				15 ▨	▨	▨						
Weibl. Elch- Rot- Dam- u. Rehwild, Wildkälber, Rehkitzböcke, Auerhenne, Birkhenne und Singvögel	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨

Beilage B.

Vorderseite.

K. u. k. Kreiskommando ....

Zl.

Jagdzertifikat.

Name: ....
Dienstcharakter: ....
Dienstort: ....
Religion: .... Alter: ....
Gesicht: ....
Haare: ....
Augen: ....
Mund: ....
Nase: ....
Besondere Kennzeichen: ....

Der Inhaber ist Forstschutz- — Forstaufsichtsorgan der k. u. k. Militärverwaltung — Jagdschutzorgan*) des ....

....

für das Revier: ....

.... am .... 19...

Eigenh. Unterschrift des Inhabers: Der k. u. k. Kreiskommandant:

....

*) Unzutreffendes streichen.

3.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 29. November 1915,

betreffend die Bewilligung zum Tragen von Waffen und Munition.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übetragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreich-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Waffenpass.

Die Bewilligung zum Tragen von Waffen und Munition (§ 1, Absatz 4, der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 4 V.-Bl.) wird in Form eines Waffenpasses nach dem angeschlossenen Muster erteilt.

§ 2.

Waffenpass für Jagdwaffen.

Das Kreiskommando kann zum Zwecke der Ausübung der Jagd das Tragen der dazu notwendigen Waffen und der zugehörigen Munition in Form des Waffenpasses (§ 1) bestimmten, vertrauenswürdigen Personen auf Widerruf bewilligen, wenn sie sich über ihre Befugnis zur Ausübung der Jagd ausweisen.

§ 3.

Form des Waffenpasses.

Der Waffenpass muss mit einer das Aussehen des Passinhabers getreu wiedergebenden Photographie und mit einer amtlichen Bestätigung des Kreiskommandos darüber versehen sein, dass der Inhaber tatsächlich die durch die Photographie dargestellte Person ist. Die Photographie hat der Passinhaber auf dem Bilde selbst vor dem ausstellenden Kommando eigenhändig mit Tinte zu unterschreiben. Die Photographie ist in den Waffenpass einzukleben und mit dem Amtssiegel des Kommandos in der Weise zu versehen, dass dieses zur Hälfte auf der Photographie, zur anderen Hälfte auf dem Papiere des Waffenpasses angebracht ist.

§ 4.

Inhalt des Waffenpasses.

Der Waffenpass gilt nur für die darin bezeichneten Waffen- und Munitionsgattungen, für die darin bezeichnete Dauer und für das darin bezeichnete Gebiet.

Zur Ausstellung eines Waffenpasses für eine längere Dauer als für ein Jahr oder für ein Gebiet, das sich auf mehrere Kreise erstreckt, ist die Ermächtigung des Militärgeneralgouvernements notwendig.

§ 5.

Ausweispflicht.

Der Waffenpass muss beim Tragen einer Waffe stets mitgeführt und auf behördliches Verlangen vorgewiesen werden.

§ 6.

Strafbestimmung.

Übertretungen dieser Verordnung werden — soferne die Handlung nicht unter § 5 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 4 V.-Bl., fällt — vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu tausend Kronen, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe, mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

Nr. ....



Im Namen Sr. k. u. k. Hoheit
des k. u. k.
Armeeoberkommandanten.

Waffenpass.

Name: ....

Beruf: ....

Religion: .... Alter: ....

Wohnsitz: ....

ist berechtigt zum Tragen folgender Waffen- und Munitionsgattungen: ....

....

....

für die Dauer von: ....

im Gebiete: ....

Der Waffenpass muss beim Tragen einer Waffe stets mitgeführt und auf behördliches Verlangen vorgewiesen werden (§ 5. der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 29. November 1915, Nr. 44. V.-Bl.).

L. S.

Raum zum Aufkleben
der Photographie.

K. u. k. Kreiskommando in ....

....

am .... 19....

Der k. u. k. Kreiskommandant.

Es wird bestätigt, dass der Waffenpassinhaber tatsächlich die durch diese Photographie dargestellte Person ist und die Photographie vor dem ausstellenden Kommando eigenhändig unterschrieben hat.

.... am .... 19....

§ 7.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

Die vorstehende Verordnung wird mit dem Bemerken zur allgem. Kenntnis gebracht, dass die vom k. u. k. Kreiskommando bisher erteilten Waffenpässe vom 31. Dezember 1915 angefangen für ungiltig erklärt werden.

4.

Sonn- und Feiertagsruhe im Handel und Gewerbe.

I. An Sonntagen hat alle gewerbliche Tätigkeit, also sowohl die Arbeit in industriellen — als auch in den Unternehmungen des Kleingewerbes zu ruhen.

Ausgenommen hievon sind nur jene Arbeiten, die der Gewerbeinhaber persönlich allein oder unter Heranziehung von freiwillig sich zur Arbeit meldenden Hilfsarbeitern nicht christlicher Religion in jenen Räumen vornimmt, die der Kundschaft resp. dem Publikum nicht zugänglich sind.

Ferner dürfen auch jene Unternehmungen, deren Stillstand für die Allgemeinheit schädliche Folgen hätte (Beleuchtungsanlagen etz.) und solche deren Wesen einen kontinuierlichen Betrieb unbedingt erfordert (wie z. B. Kalkbrennereien, Spiritusraffinerien, Ringofenziegeleien) auch an Sonntagen betrieben werden.

Christigeburts- und Frohnleichnamsfesttag werden den Sonntagen gleichgehalten.

An sonstigen Feiertagen ist die gewerbliche Tätigkeit nur insoferne eingeschränkt, als der Unternehmer seinen christlichen Hilfsarbeitern die zum Besuche des Vormittagsgottesdienstes nötige Zeit freigeben muss.

II. Die Geschäfte in denen Lebensmittel und Gegenstände des täglichen Gebrauches verkauft werden, sind an Sonn- und Feiertagen von 8—11 Uhr vorm., die Lebensmittelgeschäfte und Tabaktrafiken ausserdem auch am Nachmittag von 5—6 Uhr, die Apotheken aber von 8 Uhr vorm. bis 9 Uhr abends offen zu halten. Für das Gast- und Schankgewerbe gilt die Sonntagsruhe nicht.

Dieselben Bestimmungen hinsichtlich der Sonn- und Feiertagsruhe, die hiemit für den Handel und gewerbliche Unternehmungen statuiert werden, gelten auch für die damit verbundenen Kanzleiarbeiten etz.

Ausnahmsweise kann das Kreiskommando über Antrag von Gemeinden oder Gewerbetreibenden bei besonderen Anlässen, z. B. Kirchweichfseten, bei Zusammenstellung der Jahresbillanz etz. die Bestimmungen, betreffend die Sonn- und Feiertagsruhe, für einen Tag ganz oder zum Teile ausser Kraft setzen.

Übertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen von 1—500 Kronen und mit Arreststrafen bis 1 Monat geahndet.

Die Bestimmungen des Amtsblattes Nr. 4 u. 7 betreffend die Sonn- und Feiertagsruhe werden hiemit ausser Kraft gesetzt.

5.

Verzehrungssteuer-Einhebung.

Zufolge Erlasses des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 10. Dezember 1915 Nr. 15005 werden gemäss der neuen russischen Gesetze die Verzehrungssteuern vom 1. Jänner 1916 in nachstehendem Ausmasse eingehoben werden.

1. Die Verzehrungssteuer von Branntwein und Spiritus, welche aus allerlei Stoffen, mit Ausnahme von Branntwein, welcher in Obst- und Weinbeeren-Brennereien aus Früchten und allerlei Beeren erzeugt wird, ist in der Höhe von 20 Kopeken für einen Eimergrad Alkohols nach dem Metallalkoholometer oder von 20 Rb. für einen Eimer absoluten Alkohols einzuheben.

Die Verzehrungssteuer vom Alkohol, welcher in den Obst und Weinbeeren- Brennereien aus Weinbeeren und Früchten und aus allerlei Beeren erzeugt wird, ist in der Höhe von 14 Kopeken für einen Eimergrad nach dem Metallalkoholometer — oder à 14 Rb. für einen Eimer absoluten Alkohols einzuheben.

2. Die Verzehrungssteuer von Bier à 3 Rb. für einen zur Einmaischung verwendeten Pud Malzes zu bestimmen.

In den Bierbrauereien, welche Malz mittels Handbetriebes oder Tierkraftbewegung einmaischen und binnen eines Jahres nicht über 2000 Pud Malz verarbeiten, — ist die Verzehrungssteuer à 2 Rb. 30 Kop. für einen Pud abgewogenen Malzes einzuheben.

3. Die Banderollensteuer für Tabakfabrikate wurde folgendermassen bestimmt:

a) von Rauchtabak für 1 Pfund:

der höchsten Sorte a)	4 Rb. — kop.
der höchsten Sorte b)	3 Rb. 20 kop.
der höchsten Sorte c)	2 Rb. 50 kop.
der 1. Sorte	1 Rb. 75 kop.
der 2. Sorte	1 Rb. 20 kop.
der 3. Sorte a)	— Rb. 68 kop.
der 3. Sorte b)	— Rb. 50 kop.

b) von Schnupftabak für 1 Pfund . 1 Rb. 20 kop.

c) von Zigarren für 1000 Stück:

der 1. Sorte . . . . 16 Rb. 80 kop.
der 2. Sorte . . . . 10 Rb. 80 kop.
der 3. Sorte . . . . 4 Rb. 50 kop.

d) von Zigaretten (mit Tabakblattdeckel) u. Pachilos (Strohzigaretten) für 1000 Stück . . . . 3 Rb. 80 kop.

e) von Papierzigaretten (Zigaretten in Hülsen) für 1000 Stück:

der höchsten Sorte a) . . . . 6 Rb. 50 kop.
der höchsten Sorte b) . . . . 4 Rb. 50 kop.
der 1. Sorte . . . . 3 Rb. 80 kop.
der 2. Sorte . . . . 3 Rb. — kop.
der 3. Sorte a) . . . . 1 Rb. 75 kop.
der 3. Sorte b) . . . . 1 Rb. 50 kop.

f) von Machorka - Rauch und Schnupftabak für 1 Pfund . . . . . — Rb. 24 kop.

g) von Machorka-Papierzigaretten für 1000 Stück . . . . 1 Rb. — kop.

4. Die Verzehrungssteuer von Zucker wurde auf 2 Rb. für einen Pud festgesetzt; von Naphta-Beleuchtungsölen und anderen, im Wege der Destillation und im chemischen oder anderen Wege gewonnenen Naphta-Produkten, auf 90 Kopeken für einen Pud.

Von Sandzucker und Raffinadezuckervorräten wird die Ergänzungsverzehrungssteuer eingehoben.

Von klaren Naphtaflüssigkeiten, welche aus dem Auslande eingeführt wurden, wird nebst der Zollgebühr auch die Verzehrungssteuer à 90 kop. pro 1 Pud, — von nicht destillierten Mineralölen 30 Kop. an Verzehrungssteuer eingehoben.

5. Die Verzehrungssteuer von mehligen Presshefen inländischer Provenienz, wurde auf 32 Kopeken- und von jenen ausländischer Provenienz, auf 36 Kopeken — für 1 Pfund verkaufsfähiger Presshefe festgesetzt.

6. Die Verzehrungssteuer von Zündhölzchen wird in nachstehender Höhe eingehoben.

1) von den Sichercheitszündhölzchen (sogeannten schwedischen):

a) inländischer Provenienz, für 1 Schachtel enthaltend:

bis 75 Stück Zündhölzchen . . . . 1 kop.
von über 75 Stück bis 150 Stück . . . . . . 2 kop.
von über 150 Stück bis 225 Stück . . . . . . 3 kop.
von über 225 Stück bis 300 Stück . . . . . . 4 kop.

b) aus dem Auslande eingeführten, für 1 Schachtel enthaltend:

bis 75 Stück Zündhölzchen . . . . $1^1/_2$ kop.
von über 75 Stück bis 150 Stück . . . . . . 3 kop.
von über 150 Stück bis 225 Stück . . . . . $4^1/_2$ kop.
von über 225 Stück bis 300 Stück . . . . . 6 kop.

2) von allen anderen Zündhölzchen-Gattungen:

a) der inländischen Provenienz, im doppelten Ausmasse des sub lit. a) Pkt. 1 festgesetzten Satzes, und

b) der ausländischen Provenienz, im doppelten Ausmasse des sub lit. b) Pkt 1 festgesetzten Satzes.

7. Die Verzehrungssteuer von Zigarettenhülsen und geschnittenen Zigarettenpapier wird in nachstehender Höhe eingehoben:

1) von 100 Stück Hülsen . . . . 4 kop.
2) von einem Zigarettenpapierheft enthaltend höchstens 50 Blätter geschnittenen Zigarettenpapieres . . . . 1 kop.

Die Dimension eines Zigarettenpapierblattes in Heften oder Packetchen, welche mit einer Banderolle beklebt werden dürfen 40 cm² (5 × 8) nicht übersteigen.

Die Hefte und Packetchen, welche diese Dimension übersteigen — werden mit 2, 3, 4 und mehreren Banderollen beklebt, inwiefern die Dimension des Zigarettenpapierblattes diese Dimension übersteigt, wobei die nicht vollen 40 cm² als voll berechnet werden.

Die Umhüllungen mit Zigarettenhülsen, deren Länge in dem zur Tabakfüllung bestimmten Teile 5 cm nicht übersteigt, werden nach Massgabe der Stückzahl mit einer Banderolle des entsprechenden Wertes beklebt.

Die Umhüllungen mit Zigarettenhülsen deren Länge das oberwähnte Ausmass übersteigt — werden mit zwei, drei oder mehreren Banderollen, je nach dem Umstande beklebt, inwiefern die Länge der Hülsen das festgesetzte Ausmass übersteigt, wobei die nicht vollen 5 cm (des Füllungsraumes) als voll berechnet werden.

Von sämtlichen in den Verkehr gesetzten steuerpflichtigen Artikeln, die nicht nach den oberwähnten Sätzen versteuert worden sind und welche am 2 Jänner 1916 noch in Verkaufsstellen oder im Transporte sich befinden, ist die Ergänzungs-Nachtragssteuer einzuheben und zu verrechnen.

6.

Heranziehung von Einwohnern des Okkupationsgebietes zum provisorischen Finanzwachdienste.

Das k. u. k. E. O. K. hat mit Erlass M. V. P. Op. Nr. 112588 vom 1. Dezember 1915 die Heranziehung freiwillig sich meldender Einwohner des Okkupationsgebietes zum aushilfsweisen Dienste bei der Finanzwache, nach vorheriger Schulung beim k. u. k. Finanzwachkommando in Lublin, genehmigt.

Für intelligentere, arbeitslose Personen bietet sich daher Gelegenheit vorteilhafte Austellungen zu erhalten.

Die Aufnamsbedingungen sind folgende:

1) physische Eignung;

2) volle Beherrschung der polnischen Sprache in Wort und Schrift.

Jene, welche auch der deutschen Sprache mächtig sind finden eine vorzugsweise Berücksichtigung.

c) makelloses Vorleben;

d) ein Alter von über 18 bis höchstens 35 Jahren;

e) der Besitz einer mitzubringenden warmen Decke, guter warmer Kleidung, ebensolcher Beschuhung und Wäsche.

Minderjährige haben sich mit der schriftlichen Einwilligung des Vaters (Vormundes), welche von der Gemeinde bestätigt sein muss, auszuweisen.

Die Entlohnug wird 5 Kronen per Tag betragen und wird dieser Tageslohn vom Tage des Dienstantrittes (Meldung) beim k. u. k. Finanzwachkommando in Lublin von 5 zu 5 Tagen in vorhinein ausgezahlt.

Der Dienst ist von den Bewerbern in ihrer eigenen Kleidung zu versehen; für ihre Unterbringung und eine kräftige doch billige Verköstigung, welche sie von ihrem Tagelohn zu zahlen haben werden, wird das Finanzwachkommando vorsorgen.

Die Bewerber haben sich bis zum 8 Jänner 1916 persönlich beim k. u. k. Kreiskommando zu melden, wobei gleichzeitig die Dokumente (Taufschein, Schulzeugnisse, Nachweisung über bisherige Verwendung) vorzulegen sind.

7.

Leichen-Aufbahrung.

Errichtung von Leichenkammern in allen Gemeinden.

In allen Gemeinden des Kreises Włoszczowa sind Leichenkammern binnen einem Monat zu errichten.

Leichen von an Fleckfieber, Blattern, asiatischer Cholera, Pest verstorbenen Personen, sind mit tunlichster Beschleunigung in eine Leichenkammer zu überführen.

Beim Auftreten von Scharlach, Diphterie, Milzbrand oder Rotz, kann gleichfalls die Überführung der Leichen von Personen, die einer dieser Krankheiten erlegen sind, in eine Leichenkammer angeordnet werden. Kann die Überführung in eine Leichenkammer nicht erfolgen, so ist die Leiche bis zur Beerdigung in der Weise abgesondert zu verwahren, dass unberufene Personen zu derselben keinen Zutritt erhalten.

Selbstverständlich kann eine Leiche in diesen Fällen in der Kirche nicht aufgebahrt werden.

8.

Neuformierung der Zivilarbeiter Abteilungen.

Mit der Verordnung des Militärgeneralgouvernements Lublin vom 15. November 1915 Nr. 11.105 wurde die Neubildung der bereits bestehenden Zivilarbeiter-Abteilungen angeordnet.

Für die neuen Z. A. A. gelten folgende Vorschriften:

1) In jeder Gemeinde werden die zu Arbeitern geeigneten 18—50 jährigen Männer in Evidenzlisten eingetragen. Diese Evidenzlisten werden in je einem Exemplar beim Kreiskommando und beim Wojt aufbewahrt.

2) Nach diesen Evidenzlisten werden nach Bedarf Z. A. A. zu je 250 Männer gebildet.

3) Jeder dieser Männer erhält einen Widmungsschein mit der Bezeichnung seiner zugehörigen Z. A. A. und der Stampiglie des Kreiskommandos.

4) Der Aufenthaltswechsel über 14 Tage jedes mit Widmungsschein beteilten Zivilarbeiters ist vom Gemeindevorsteher dem Kreiskommando zu melden.

5) An Gebühren erhält im Falle der Einberufung jeder Mann 3 K pro Tag bzw. falls die Selbstbeköstigung der Leute auf Schwierigkeiten stösst, welche die Arbeitsleistung beeinträchtigen, die Verpflegsportion (Gebührentabelle zu J. Nr. 272 von 1915) und 1 K. pro Tag. Die Beschaffung der Verpflegung hat durch die Kommandanten der Z. A. A. zu erfolgen.

6) Jeder Mann hat an Ausrüstungsgegenständen ein langstieliges Erd- oder Holzwerkzeug mitzubringen; dieses wird dem Manne je nach Qualität um den Preis von 1 bis 3 Kronen vergütet, ausserdem hat der Mann die notwendige Bekleidung, einen Sack für seine Proprietäten, ein Essbesteck und eine Esschale mitzubringen.

7) Soweit als tunlich werden die fallsweise einzuberufenden Z. A. A. nächst ihrer Heimat für gemeinnützige Arbeiten verwendet werden bzw. nach einer speziellen Arbeit ausserhalb dieses Rayons wieder in ihr Heimatsgebiet einrücken.

8) Arbeiter, welche dem Einberufungsbefehl nicht folgeleisten werden strenge gestraft.

Es bestehen nunmehr im Kreise Włoszczowa folgende Zivilarbeiterabteilungen;

Nr. 1 formiert aus den Gemeinden Włoszczowa und Radków;

Nr. 2 formiert aus den Gemeinden Krasocin und Oleszno;

Nr. 3 formiert aus den Gemeinden Kluczewsko und Kurzelów;

Nr. 4 formiert aus den Gemeinden Chrząstów und Lelów;

Nr. 5 formiert aus den Gemeinden Secemin;

Nr. 6 formiert aus den Gemeinden Irządze;

Nr. 7 formiert aus den Gemeinden Szczekociny und Mozkarzów;

Nr. 8 formiert aus den Gemeinden Rokitno und Słupia.

9.

Geldspenden.

Aus den, dem k. u. k. Kreiskommando zur Verfügung stehenden Unterstützungsgeldern, werden zugewiesen:

3000 Kronen der Gemeinde Lelow,

3000 Kronen der Gemeinde Szczekociny,

als Beitrag zur Einrichtung je eines Epidemiespitales in Lelow und Szczekociny.

Die Beträge sind von den betreffenden Gemeindevorstehern gegen Quittung an der Kassa des Kreiskommandos zu beheben.

10.

Gemeindevorsteher und Soltyse

haben der Bevölkerung nochmals »im Auftrage des Kreiskommandos« zu eröffnen, dass die im Kreise formirten Arbeiter-Abteilungen ausschliesslich für Strassenarbeiten, Waldarbeiten und zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen bestimmt sind, dass die Arbeiter bezahlt werden und verpflichtet sind, den in den Amtsblättern Nr. 4 und 14 verlautbarten Bestimmungen unbedingt folge zu leisten.

Die von unehrlichen Bewohnern verbreitete, ganz falsche und strafbare Mitteilung, dass diese Arbeiterabteilungen in die k. u. k. Armee eingereicht werden sollen, haben die Gemeindevorsteher und Soltyse der Bevölkerung auf das ernsteste zu widerlegen.

11.

Ausschaufeln der Strassen bei Schneeverwehungen.

Nach dem russischen Gesetze vom Jahre 1822 sind bei grossen Schneefällen und Verkehrsstörungen die Gemeinden verpflichtet, die durch ihr Gebiet führenden Strassen durch Beistellung von Arbeitskräften unentgeltlich vom Schnee zu säubern. Das Gleiche gilt auch für die jetzigen Verhältnisse und werden daher die Gemeindevorstehungen angewiesen, gegebenenfalls vor allem die Hauptkommunikationen, Zufahrten zu den Bahnhöfen u. s. w. ausschaufeln zu lassen.

Bei katastrophalen Schneeverwehungen, welche den Anlass zu aussergewöhnlichen Verkehrsstörungen geben, behält sich das k. u. k. Kreiskomando vor, grössere Arbeitsabteilungen zu bilden, dieselben auch ausserhalb der Heimatsgemeinden, jedoch jedenfalls in deren Nähe zu verwenden und für diese Arbeit pro Tag und Kopf 60 H., bei Nachtarbeit 1 K. zu bezahlen.

12.

Kriegsgefangene.

Um Fluchtversuchen von Kriegsgefangenen entgegenzuarbeiten, ist vor allem auch die Mitwirkung der Bevölkerung nötig.

Vorschubleitung zur Flucht durch Gewährung von Unterkunft in Häusern, Ställen, Hütten u. s. w. oder durch Abgabe von Zivilkleidern wird strengstens bestraft werden.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

EMIL von ELTZ, Oberst, m. p.

Kraków. — Druk W. L. Anczyca i Sp.